

<https://www.lebenshilfe.de/presse/pressemeldung/17/>

28.08.2018 Recht und Sozialpolitik

Ulla Schmidt: „Nach dem Detmolder Urteil muss die Bundesregierung endlich handeln“

Kim-Lea Glaub und die Lebenshilfe haben mit ihrer Klage Erfolg und erstreiten Grundsicherung vor dem Sozialgericht Detmold. Weitere Gerichte haben in ähnlichen Fällen ebenso entschieden, darunter das Landessozialgericht Hessen.

Kim-Lea Glaub (19) und ihre Mutter Karin haben es gemeinsam mit der Lebenshilfe geschafft: Das Sozialgericht Detmold gibt ihnen Recht und verurteilt die Stadt Herford dazu, der jungen Frau mit Behinderung die seit einem Jahr verweigerten Leistungen der Grundsicherung auszuzahlen (Urteil vom 14. August 2018, Aktenzeichen: S 2 SO 15/18).

„Wir sind sehr froh über diese Entscheidung“, sagt die Mutter. „Was uns aber weiter ärgert, ist, dass wir überhaupt klagen mussten. Die Haushaltskassen sind voll und die Steuergelder sprudeln. Warum versucht man dann trotzdem, an den Schwächsten der Gesellschaft zu sparen? Auch wissen wir noch nicht, ob die Stadt Berufung einlegen wird.“

Kim-Lea Glaub hat das Down-Syndrom und lernt gerade im Berufsbildungsbereich der Herforder Lebenshilfe-Werkstätten. Die Arbeit macht ihr großen Spaß, aber dann wurde ihr plötzlich die Auszahlung der Grundsicherung verwehrt – wie Tausenden anderen, meist jungen Erwachsenen mit Behinderung in Deutschland auch. Für die Herforderin, die seit ihrem 18. Geburtstag wegen ihrer Erwerbsminderung eigentlich Anspruch auf Grundsicherung hätte, geht es um sehr viel Geld: Monat für Monat musste sie auf 416 Euro verzichten, Mehrbedarfe sowie Kosten für Miete und Heizung nicht eingerechnet. Schuld daran ist die Neufassung eines Paragraphen im Sozialgesetzbuch*. Gegen diesen Missstand hatte Familie Glaub mit Unterstützung der Lebenshilfe vor dem Sozialgericht Detmold geklagt.

Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales versteht die neue Vorschrift so, dass die dauerhafte und volle Erwerbsminderung von Beschäftigten in der Werkstatt für behinderte Menschen erst nach Ende des Berufsbildungsbereichs festgestellt werden könne. Bis dahin sei eine Entwicklung denkbar, die den Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt ermögliche. Für die Lebenshilfe ist diese Rechtsauslegung völlig weltfremd. Erfahrungsgemäß schaffen es nur wenige Werkstattbeschäftigte auf den ersten Arbeitsmarkt. „Nach dem Detmolder Urteil muss die Bundesregierung endlich handeln“, so Bundesvorsitzende Ulla Schmidt, MdB und Bundesministerin a.D. Der Landesvorsitzende der Lebenshilfe NRW, Uwe Schummer, MdB, fügt hinzu: „Das Urteil ist ein guter Schritt, die Arbeit behinderter Menschen in den Werkstätten stärker anzuerkennen. Es freut mich für die Familie Glaub, dass sie Recht bekommen hat, zumindest in erster Instanz. Nun bleibt es abzuwarten, wie die örtlichen Sozialbehörden mit dem Urteil umgehen werden.“ Auch die Lebenshilfe Herford hatte mit ihrem Sozialen Dienst die Klägerin in ihrem Anliegen unterstützt.

Auf der ganzen Linie bestätigt nun das Sozialgericht Detmold die Auffassung der Lebenshilfe. Da Kim-Lea Glaub die Voraussetzungen für den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erfüllt hat, „ist bei der Klägerin ohne weitere Prüfung von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen“. Weiter heißt es in dem Urteil: „In dieser Phase geht es vielmehr darum, wie und wo der Proband einen seinen Funktionseinschränkungen und seinen Interessen gerecht werdenden Platz in der Werkstatt für behinderte Menschen finden kann oder ob er vielleicht sogar so sehr eingeschränkt ist, dass auch dieses nicht möglich ist.“

Ulla Schmidt: „Es gibt mehrere Urteile, die eine klare Sprache sprechen. Wie lange sollen die Menschen mit Behinderung noch auf ihr Geld warten?“ Die Lebenshilfe fordert das Bundessozialministerium auf, alsbald seine Rechtsauffassung an die eindeutige Rechtsauffassung der Gerichte anzupassen. Außerdem soll der Deutsche Bundestag das Gesetz so ändern, dass künftig voll und vorübergehend erwerbsgeminderte Menschen gleichermaßen Anspruch auf Grundsicherung erhalten. Hiermit würde diese unsägliche Problematik dauerhaft auch für Menschen mit vorübergehenden psychischen Erkrankungen gelöst werden.

[Andere Sozialgerichte](#) haben bereits in gleicher Weise entschieden wie die Detmolder Richter, darunter schon in zweiter Instanz das Landessozialgericht Hessen. Bis nun das Urteil für Kim-Lea Glaub rechtskräftig ist, muss die junge Herforderin weiter allein mit ihrem Werkstatt-Entgelt auskommen – mit gerade mal 80 Euro im Monat.

*Paragraf 45 Satz 3 Nr. 3 im Sozialgesetzbuch XII

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/arbeiten/grundsicherung-im-berufsbildungsbereich/>

Grundsicherung durchsetzen

Bis zum Juli 2017 gab es eine klare Regelung: Menschen, die mindestens 18 Jahre alt und im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren, hatten einen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Im Juli 2017 trat eine Rechtsänderung in Kraft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht nun davon aus, dass erst nach der Zeit im Eingangs- und Berufsbildungsbereich endgültig über die dauerhafte und volle Erwerbsminderung entschieden werden kann. Weil nur dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen Anspruch auf die Leistungen der Grundsicherung haben, führt dies nun in der Regel zur Ablehnung entsprechender Anträge.

Die Rechtsauffassung des BMAS, der sich die Sozialämter anschließen, halten die Bundesvereinigung Lebenshilfe und andere Fachverbände für falsch. Wir gehen davon aus, dass die dauerhafte und volle Erwerbsminderung bei Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten vorliegt. Sie muss nicht erst durch eine Begutachtung festgestellt werden. Dies haben wir dem Ministerium im Dezember 2017 in einer [Stellungnahme](#) ausführlich erläutert. Auch die Bundesländer lehnten die neue Regelung ab und haben dazu einen [Beschluss](#) gefasst. Inzwischen hat sich das BMAS [neu positioniert](#): Es geht zwar weiter davon aus, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt keine Grundsicherung zusteht. Allerdings sieht das

BMAS inzwischen auch eine Gerechtigkeitslücke, die geschlossen werden soll. Eventuell wird das Gesetz also entsprechend geändert. Noch lässt die Neuregelung allerdings auf sich warten und es werden nach wie vor Anträge auf Grundsicherung reihenweise abgelehnt.

Sozialgerichte sprechen Grundsicherung zu

Unsere Einschätzung teilen mittlerweile auch vier Gerichte. Zuerst urteilte das [Sozialgericht Augsburg](#) im Sinne von Menschen mit Behinderung und verpflichtete das Sozialamt zur Bewilligung der Grundsicherung. Gegen das Urteil wurde allerdings Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde. Das heißt, das Urteil wird gerade vom Landessozialgericht München überprüft. Wenn es das Augsburger Urteil bestätigt, wird es wahrscheinlich rechtskräftig.

Auch das [Sozialgericht Gießen](#) hat die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich zuerkannt. Die Argumente des Gerichts orientierten sich am Urteil des Sozialgerichts Augsburg. Die Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung führte zu einer Überprüfung. Mit dem Ergebnis, dass das [Landessozialgericht Hessen](#) die Entscheidung des Gießener Sozialgerichts bestätigte. Es betonte allerdings, dass die volle Erwerbsminderung auf Dauer „widerleglich unterstellt“ wird. Das heißt, dass im (nach unserer Einschätzung: sehr seltenen) Einzelfall die Erwerbsminderung abgelehnt werden könnte.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Gießen ist inzwischen rechtskräftig. Das heißt, dass sie verbindlich ist und von keinem Gericht mehr überprüft werden kann.

Zudem hat das Sozialgericht Detmold entschieden, dass die dauerhafte und volle Erwerbsminderung bei Beschäftigten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich ohne weitere Prüfung anzunehmen ist. Der Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen und die Bundesvereinigung Lebenshilfe hatten das Verfahren begleitet. Sie können das Urteil hier so bald wie möglich nachlesen. Weitere Informationen gibt es auch in unserer [Pressemitteilung](#) zum Thema.

Wir hoffen, dass diese Entscheidungen richtungsweisend für andere Gerichte sein werden. „Es gibt mehrere Urteile, die eine klare Sprache sprechen. Wie lange sollen die Menschen mit Behinderung noch auf ihr Geld warten?“, sagt unsere Bundesvorsitzende Ulla Schmidt.

Widerspruch macht Sinn

Wegen dieser günstigen Gerichtsentscheidungen empfehlen wir, gegen Bescheide, die die beantragte Grundsicherung ablehnen, Widerspruch einzulegen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Muster-Widerspruch des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. hinweisen, den Sie auf [dessen Internetseite](#) abrufen können.

Außerdem freuen wir uns über Ihr Feedback zum Thema. Wenden Sie sich hierzu gerne an [Claudia Seligmann](#).

Gut zu wissen: Wer seine dauerhafte Erwerbsminderung schon vor der Aufnahme seiner Tätigkeit im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt feststellen ließ, muss sich bislang weniger Sorgen machen: Für diesen Personenkreis werden die Grundsicherungsleistungen in der Regel weiter gewährt.

Klage oftmals (fast) kostenfrei

Wer für derartige Rechtsstreitigkeiten rechtsschutzversichert ist, muss sich wegen der Kosten keine Sorgen zu machen. Natürlich sollten Sie vorher den Anteil Ihrer Selbstbeteiligung klären. Für alle anderen gilt: Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist für Menschen mit Behinderung als Kläger oder auch Beklagter grundsätzlich kostenfrei (§ 183 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz). Kosten können aber für die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen. Allerdings lassen sich diese Kosten reduzieren, beziehungsweise entfallen sie, wenn das Amtsgericht (das auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten insoweit zuständig ist) einen Beratungshilfeschein für die außergerichtliche Beratung ausstellt und/oder im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern und die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Zu beachten ist, dass die Prozesskostenhilfe nur die Kosten für den eigenen Anwalt abdeckt. Ist der Beklagte anwaltlich vertreten (bei einer Behörde eher selten der Fall), trägt der Kläger diese Kosten, wenn seine Klage abgewiesen wird.

Zögern Sie nicht, Ihren Anwalt auf diese Punkte anzusprechen. Letztlich kommt es stets auf den Einzelfall an. Unsere allgemeinen Ausführungen zu den Kosten können keine konkrete Beratung ersetzen.

Weiterführende Informationen

- [Muster-Widerspruch des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.](#)
- [Interview des Deutschlandfunk mit der Bundesgeschäftsführerin der Lebenshilfe, Jeanne Nicklas-Faust, zum Thema Grundsicherung im Berufsbildungsbereich](#)
- [Beschluss der Bundesländer zu Leistungen der Grundsicherung PDF, 69 KB](#)